



---

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

Ministerium für Kultus, Jugend und  
Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

03.02.2012 – Az. 210.0 - Telefon 0711/2 29 21-13 - [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)

### **Gesetz zur Gemeinschaftsschule Anhörung**

Ihr Schreiben vom 15.12.2011, Az. 31-6411.8/52/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum übermittelten Gesetzentwurf nachfolgend Stellung. Bitte berücksichtigen Sie die darin dargelegten städtischen Anliegen und ändern Sie diesen Entwurf demgemäß.

Wir wollen den Landtag über unsere Anliegen auch unmittelbar mündlich unterrichten und um deren Beachtung ersuchen. Zu diesem Zweck beantragen wir hiermit gemäß Geschäftsordnung des Landtags die mündliche Anhörung des Städtetags Baden-Württemberg zum Entwurf und bitten Sie, den Landtag hiervon zu unterrichten. Die Landtagsverwaltung erhält von uns eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

#### **1. Grundsätzliches**

Das Schulangebot Baden-Württembergs ist sehr gut. Das beweisen seine Ergebnisse. Unser Land weist beispielsweise nicht von ungefähr die geringste Arbeitslosenquote in Deutschland und die geringste Jugendarbeitslosigkeit in ganz Europa auf. Und es ist den Generationen junger Menschen aus unseren Schulen aller Arten zu verdanken, dass Unternehmen und Produkte aus Baden-Württemberg weltweit begehrt sind und einen glänzenden Ruf genießen.

Damit die Qualität dieses Schulangebots erhalten bleibt und möglichst noch gesteigert wird, muss es allerdings dringend weiterentwickelt werden. Die neue Landesregierung hat sich dieses Themas sehr engagiert angenommen. Der Städtetag begrüßt und würdigt dies ausdrücklich. Er steht dem Land namens der Städte als kritisch-konstruktiver Partner bei der Bewältigung dieser großen Aufgabe zur Seite.

Die Gemeinschaftsschule soll nach den Vorstellungen der Landesregierung zu einem Kernelement dieser Weiterentwicklung werden. Der Städtetag respektiert das. Er will die Gemeinschaftsschuleinführung nicht verhindern, sondern – unter Einbeziehung aller Schularten – deren gutes Gelingen sichern. Dieses Anliegen verfolgt er auch mit dieser Stellungnahme.

Telefon 0711/22921-0  
Telefax 0711/22921-42  
Mail [post@staedtetag-bw.de](mailto:post@staedtetag-bw.de)  
Internet [www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart

## 1.1 Perspektivplanung für alle Schularten muss der Gemeinschaftsschule zugrunde liegen

Demografisch bedingt wird die Schülerzahl im Land stark sinken. Das gegenwärtig viergliedrige Schulsystem Baden-Württembergs soll mit der Gemeinschaftsschule ab kommendem Schuljahr gleichwohl in eine Fünfgliedrigkeit (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) erweitert werden. Zudem werden in den kommenden 15 Jahren G9-Züge neben G8-Zügen an Gymnasien erprobt und die Angebote zum Erwerb der Hochschulreife an Beruflichen Gymnasien wegen starker Nachfrage – in drei- und sechsjährigen Bildungsgängen – ausgebaut.

Immer weniger Schüler auf immer mehr Schularten zu verteilen ist weder für das Land noch für die Kommunen und die Schulen selbst auf Dauer finanzierbar und tragbar. Die Vielgliedrigkeit verkompliziert zudem das Schulwesen und erschwert Eltern und Schülern damit die Schulwahl und den Schulwechsel. Sie steht überdies in bemerkenswertem Kontrast zum Anliegen und Anspruch der Gemeinschaftsschuleinführung, mehrere Schulabschlüsse und damit unterschiedliche Lernniveaus unter dem Dach dieser Schule zu vereinen, um dadurch bessere Bedingungen für eine Individualisierung des Unterrichtens zu schaffen. Deshalb kann die Vielgliedrigkeit nur in einer kurzen Übergangszeit akzeptiert werden. Sie hat keine Zukunft.

Vordringlichstes bildungspolitisches Ziel der Landespolitik muss deshalb mittel- und langfristig die Schaffung verlässlicher und verständlicher Schulstrukturen sein. Welche Vorstellungen das Land zu einer solchen perspektivischen Schulentwicklung hegt und welche strukturellen Wirkungen sich das Land demgemäß auf lange Sicht mit der Gemeinschaftsschuleinführung verspricht geht weder aus dem Entwurf noch aus sonstigen seitherigen Verlautbarungen des Landes hervor. Da sich die Gemeinschaftsschule auf Schulen aller anderen Schularten auswirkt und ihre Einführung folglich herausragende Bedeutung für das gesamte Schulwesen Baden-Württembergs hat, muss dieses Gesetzesvorhaben jedoch auf einer konkreten und nachvollziehbaren bildungspolitischen Zukunftsperspektive des Landes gründen.

Anstatt eine solche Perspektive aufzuzeigen, werden die Kommunale Selbstverwaltung und die Freiheit der Schulen zu eigenständiger Weiterentwicklung beschworen. Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt selbstverständlich jedes Bekenntnis zu dieser Selbstverwaltung. Freiheit und Selbstverwaltung sind allerdings nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln. Gerade der Respekt vor der Kommunalen Selbstverwaltung erfordert die Verständigung der beiden großen bildungspolitischen Akteure Land und Kommunen über gemeinsame bildungspolitische Zielsetzungen. Nur dann ist gewährleistet, dass diese beiden Akteure nicht nur am selben Bildungsstrang ziehen, sondern auch am selben Ende dieses Strangs.

Weil sich das Land hierzu ausschweigt, fehlt momentan der Kompass in der Schulpolitik des Landes. Die negativen Folgen sind bereits absehbar – auch für die Gemeinschaftsschule. Die latente Gefahr, dass deren Einführung hauptsächlich zu einem „Werkrealschulumwandlungsprogramm“ degeneriert ist mit der Verkündung der Gemeinschaftsschul-Starterschulen am 16.01.2012 zu einer konkreten Gefahr geworden. 33 dieser 34 mustergültigen Gemeinschaftsschulen werden nämlich durch solche Umwandlungen entstehen, nur eine Schule auch aus einer seitherigen Realschule. Gymnasien sind überhaupt nicht involviert. Mehr als die Hälfte der Starterschulen ist zudem nicht stabil zweizügig, fünf davon sind sogar einzügig und dienen damit selbstredend ggf. als Präzedenzfälle für entsprechende Anträge anderer. Damit zeichnet sich ein neues instabiles und nicht dauerhaft finanzierbares dreigliedriges Schulsystem per Auswechslung von Haupt- und Werkrealschule durch die Gemeinschaftsschule unter Belassung von Realschule und Gymnasium am Horizont ab. Realschulen mutieren dabei von ihrer Schülerstruktur zu De-facto-Gemeinschaftsschulen, weil sie aller Voraussicht nach zunehmend Schüler mit Gymnasial- und Werkrealschulempfehlung aufnehmen haben.

Der Städtetag Baden-Württemberg wiederholt deshalb seine Aufforderung an das Land, die „große Linie“ der Schulpolitik mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen, bevor elementare

Weichenstellungen wie die Gemeinschaftsschuleinführung erfolgen. Er hat diese Abstimmung zuvor verbandsintern in intensiven Beratungen vorgenommen. Sie mündeten in der Erkenntnis, dass langfristig auch in Baden-Württemberg nur ein zweigliedriges Schulsystem nach dem Vorbild anderer Bundesländer, in denen sich der demografische Wandel weitaus früher auswirkte, zur Systemstabilisierung führt.

## **1.2 Durch Schulversuche zunächst Rahmenbedingungen klären und Erfahrungen sammeln**

In der Gemeinschaftsschule soll eine völlig andere Form des Lernens und Unterrichtens praktiziert werden als in den anderen Schularten. Klassenverbände werden durch leistungsheterogene Lerngruppen ersetzt, beim Unterrichten sind die Bildungsstandards mehrerer Kompetenzstufen einzuhalten, daher ist in Lernteams zu arbeiten, Versetzungen und Nichtversetzungen sowie Klassenwiederholungen sind perdu, behinderte Kinder auch in der Aufbauphase umfassend aufzunehmen (Inklusion) – um nur einige Stichworte zu nennen.

Für eine solche Zäsur sieht § 22 Schulgesetz einen probaten Einstieg vor: Die Durchführung von Schulversuchen. Solche Versuche sollen „zur Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse, insbesondere neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung sowie für die Verwaltung der Schulen, wesentlicher inhaltlicher Änderungen, neuer Lehrverfahren und Lehrmittel“ ergehen. Genau das ist für die Gemeinschaftsschule erforderlich. Bisher gibt es für sie weder einen Bildungsplan noch geschulte Lehrer oder gar Praxiserfahrungen – und alle kommunalen Ressourcenfragen sind ebenso ungeklärt.

Statt Versuche durchzuführen, dadurch die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln und die Ressourcenfragen zu klären soll mit dem Entwurf eine gänzlich neue Schulart sofort im Schulgesetz verankert werden. Es wird nicht einmal die Chance genutzt, erste Praxisberichte aus den Starterschulen abzuwarten, die andererseits doch Vorbildcharakter haben sollen.

Begründet wird dies mit Rechtsprechung zur Gemeinschaftsschule aus Nordrhein-Westfalen. Für unzulässig erklärt worden sind dort aber nicht Schulversuche zur Gemeinschaftsschule an sich, sondern Schulversuche zu einer Gemeinschaftsschule, bei der im Grunde genommen gar nichts mehr versucht werden soll, weil sich der Gesetzgeber bereits festgelegt hat. Hierzulande sind hingegen – wie erwähnt – wesentliche Fragen für den Gemeinschaftsschulbetrieb vom Bildungsplan bis zu den Ressourcenanforderungen an Kommunen offen.

## **1.3 Gemeinschaftsschuleinführung in Stufen praxissgerecht ermöglichen (Verbundschule)**

Für manche Schulexperten ist die Gemeinschaftsschule das Nonplusultra, für viele Eltern, Schüler und Lehrkräfte hingegen aufgrund ihres besonderen Konzepts im wahrsten Sinne des Wortes noch gewöhnungsbedürftig. Überzeugungsarbeit für diese neue Schulart muss vor allem noch bei Eltern von Kindern geleistet werden, die eine unverbindliche Grundschulempfehlung für die Realschule oder das Gymnasium haben. Für diese Überzeugungsarbeit ist Zeit erforderlich und bedarf es guter Praxisbeispiele.

Die Lehrkräfte müssen sich auf das neue Unterrichten einlassen und dafür zunächst fortgebildet werden. Gymnasiallehrkräfte müssen zudem in ausreichender Zahl willens sein, unter Leistung von Mehrarbeit an Gemeinschaftsschulen zu wechseln. Die Situation an allen 34 Gemeinschaftsschul-Starterschulen belegt dies. Eine Oberstufe gibt es an keiner dieser Schulen, folglich einstweilen auch keine Praxiserfahrungen hiermit.

Um die notwendige Weiterentwicklung der lokalen Schulstrukturen bedarfsgerecht einleiten und allen Beteiligten die notwendige Entwicklungszeit einräumen zu können ist es sehr wichtig, landesweit den Weg für eine stufenweise Einführung von Gemeinschaftsschulen zu ebnet. Ein gestuftes Vorgehen bewahrt die Kommunen und das Land zudem vor überflüssigen Ausgaben.

In der ersten Stufe sollen die Städte – alternativ zur Soforteinführung der Gemeinschaftsschule – deshalb Werkrealschulen zunächst zu Verbundschulen aus Werkrealschule und Realschule weiterentwickeln können, in dem Realschulzüge (ggf. unter Aufgabe von Werkrealschulzügen) an Werkrealschulen neu eingerichtet oder bestehende Werkrealschulen und Realschulen zusammengeschlossen werden<sup>1</sup>. Das entledigt das Land und die Kommunen zunächst davon, die besonders kostenintensiven und komplexen Anforderungen für Unterrichten auf Gymnasialniveau zu erfüllen. Mit dieser Verbundschuloption wird ferner eine wichtige Feststellung der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen mit Leben gefüllt: „Gute Schule wächst von unten“. Und es ist pädagogisch konsequent. Schließlich wird laut Entwurf einstweilen auch an den Gemeinschaftsschulen auf Basis des Realschulbildungsplans unterrichtet, da es noch keinen Gemeinschaftsschulbildungsplan gibt.

Verbundschulen zuzulassen, sofern sie mindestens zweizügig sind und daher die Soll-Vorgaben für Gemeinschaftsschulen erfüllen trägt überdies sofort und effektiv zur Deckung des – durch Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen entstehenden – Zusatzbedarfs an Realschulplätzen bei. Diese Herausforderung im Realschulbereich ist akut und deshalb vordringlich zu bewältigen. Kultusministerin Gabriele Warminski-Leitheußer hat anlässlich eines Treffens mit den Starterschulen am 01.02.2012 betont, dass „die Unterstützung der Gemeinschaftsschule nicht zur Benachteiligung der bestehenden Schularten führen werde“. Hier geht es ganz in diesem Sinne auch um die Gleichbehandlung von Gemeinschaftsschulen und Realschulen bzw. Verbundschulen.

Die zweite Stufe soll in der Weiterentwicklung von Verbundschulen zu Gemeinschaftsschulen bestehen. Dabei kann wegen der zeitlich gestreckten Gemeinschaftsschuleinführung auf die Erfahrungen der Starterschulen und weiterer Schulen im Echtbetrieb gebaut werden.

## **2. Zu den Entwurfsbestimmungen**

### **2.1 Zu Abschnitt D. Kosten**

Der Entwurf enthält für den Bereich des Landes und für Privatschulen Angaben zu Kosten bzw. Landeszuschüssen, spart aber den kommunalen Bereich hiervon komplett aus. Das rührt wohl zum einen daher, dass Kostenerörterungen mit Blick auf den Konnexitätsartikel 71 der Landesverfassung möglichst ausgeklammert werden sollen und zum anderen daher, dass das Land bis dato die Finanzierung von Schulbaumaßnahmen für Gemeinschaftsschulen und die Teilfinanzierung des laufenden Gemeinschaftsschulbetriebs über Sachkostenbeiträge mit den Kommunalen Landesverbänden noch nicht geklärt hat.

Beides ist für uns inakzeptabel und kann nicht mit fehlender Zeit begründet werden. Seit Ankündigung der Gemeinschaftsschuleinführung per Koalitionsvereinbarung sind mittlerweile neun Monate verstrichen und die Landesregierung bekennt mit dem vorliegenden Entwurf, dass sie über alle Rahmenbedingungen dieser Schule umfassend Kenntnis hat. Ansonsten dürfte keine sofortige gesetzliche Verankerung dieser neuen Schulart ohne vorherige Schulversuche erfolgen.

Dass Kosten auf kommunaler Seite entstehen, dokumentiert das vom Land zurecht als „hotspot“ der Gemeinschaftsschule hervorgehobene Tübingen. Dort fallen für drei Gemeinschaftsschulen schon beim Start Kosten in Höhe von 6,6 Mio. EUR an, wiewohl diese Schulen bestehende Schulräumlichkeiten nutzen.

Angaben zu den spezifischen kommunalen Kosten für den Ganztagsbetrieb an Gemeinschaftsschulen fehlen ebenfalls. Dabei wird mit dem Entwurf präjudiziert, was in der Koalitionsvereinbarung der

---

<sup>1</sup> Diese Begrenzung der Bildungsstandards auf Hauptschule/Werkrealschule und Realschule eröffnet die Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen – entgegen dem Gesetzentwurf – im Übrigen mit folgendem Passus auf Seite 6 auch für Gemeinschaftsschulen: „Gemeinschaftsschulen (...) umfassen *grundsätzlich* alle Bildungsstandards der Sekundarstufe I, also Hauptschul-, Realschul- und gymnasiale Standards.“ Ausnahmen hiervon wären demnach ausdrücklich möglich.

Regierungsfractionen angekündigt und vom Städtetag mit großer Dankbarkeit aufgenommen worden ist: Endlich die Ganztagschule im Schulgesetz zu verankern.

Wir fordern daher Konsultationen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden gemäß Konnexitätsausführungsgesetz zur Ermittlung der bei den Kommunen anfallenden Kosten für Gemeinschaftsschulen. Erst auf Basis des Konsultationsergebnisses sowie des Ergebnisses der mittlerweile in Vorbereitung befindlichen Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur Schulbauförderung, Sachkostenbeitragsfestlegung und Schülerbeförderungsfinanzierung bei Gemeinschaftsschulen können wir entscheiden, ob der Entwurf für die Städte hinsichtlich der Kostenfolgen der Gemeinschaftsschuleinführung akzeptabel ist. Wir können hierzu keinen „Blankoscheck“ ausstellen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll daher ausgesetzt werden. Die Gemeinschaftsschul-Starterschulen können einstweilen auf Basis von Schulversuchen geführt und die Mitfinanzierung des Landes auf dieser Basis geregelt werden.

## **2.2 Zu Abschnitt E. Nachhaltigkeit – Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen**

Die Gemeinschaftsschule soll ein „sozial gerechtes Bildungsangebot“ sein. Dem stimmen wir zu. Den ersten Gesprächen und Verlautbarungen zufolge sollte diese soziale Gerechtigkeit unter anderem durch gesetzlich verbindlich geregelte und landesseitig folglich gänzlich finanzierte Schulsozialarbeit sichergestellt werden.

Mittlerweile hat das Kultusministerium hiervon Abstand genommen. Dank Städtetagsvermittlung ist der Schulsozialarbeitereinsatz an Gemeinschaftsschulen stattdessen in die Eckpunkte des Sozialministeriums zur Drittelfinanzierung von Schulsozialarbeiterstellen durch das Land aufgenommen worden. Dass die Schulsozialarbeit allerdings nun auch in der Entwurfsbegründung gänzlich unerwähnt bleibt, irritiert uns. Wir fragen uns, welchen Stellenwert sie in Gemeinschaftsschulen nach Vorstellung des Landes nunmehr haben soll.

## **2.3 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8a Abs. 2 – Zügigkeit der Gemeinschaftsschulen**

Die Erkenntnis ist schmerzhaft und leider unverrückbar: Wegen rückläufiger Schülerzahlen und damit mangelnder Nachfrage werden weitere der über 1000 Haupt- und Werkrealschulstandorte im Land aufzugeben sein. Das verdeutlicht alleine ein Blick auf die laufenden Schulkosten im Land pro Schüler. Sie liegen bei Haupt- und Werkrealschulen bereits jetzt um 85 Prozent über jenen der Realschulen. Tendenz weiter steigend – weil die Haupt- und Werkrealschülerzahlen weiter sinken.

Die Gleichbehandlung der Schularten und ihrer Schüler wird durch diese große und weiter wachsende Spreizung zunehmend in Frage gestellt. Ein Blick in die vielen sehr vollen Realschulen und Gymnasien reicht aus, um dies nachvollziehen zu können.

Kleinstschulen lassen sich auch über die Umwandlung in Gemeinschaftsschulen nicht dauerhaft aufrechterhalten, zumal Gemeinschaftsschulen auf Seite des Landes und der Kommunen – vor allem durch Einbeziehung des Gymnasialniveaus – noch mehr Ressourcen erfordern als Haupt- und Werkrealschulen. Auch diese Erkenntnis ist schmerzhaft und leider unverrückbar.

Das Land muss hier gerade deshalb von vornherein mit offenen Karten spielen. Am Ende ist keiner Seite geholfen, wenn Hoffnungen geweckt und Investitionen getätigt werden, die nicht zukunftssicher sind.

Wir plädieren deshalb für klare Regeln zur Mindestgröße der Gemeinschaftsschulen. Wenn wie im Entwurf vorgesehen eine Mindestgröße von zwei Zügen für richtig erachtet, gleichzeitig aber das Tor für ein Unterschreiten dieses Werts geöffnet wird („im besonderen Fall auch einzügig“), wird das aller Erfahrung nach dazu führen, dass die angestrebte Linie verloren geht. Wer sollte daran gehindert werden, unter Berufung auf fünf einzügige Starterschulen in seiner Stadt oder Gemeinde ggf. ebenfalls die Einrichtung einer einzügigen Gemeinschaftsschule zu beantragen und sich hierfür als „besonderen Ausnahmefall“ darzustellen? Wir müssen, können und wollen die Städte jedenfalls nicht daran hindern. Bei vielen Gemeinden dürfte das Interesse ohnedies gegeben sein.

Für die Bemessung der Zweizügigkeit können bei der Gemeinschaftsschule nur die auch für alle anderen Schularten maßgeblichen Kriterien gelten. Da der Klassenteiler auf 28 festgelegt werden soll, sind demnach ab einer Schülerzahl von 29 zwei Klassen bzw. Züge zu bilden. Demgegenüber müsste es nach der Begründung zu dieser Vorschrift zumindest in der Eingangsstufe pro Klassenstufe mindestens 40 Gemeinschaftsschüler geben, damit zwei Klassen gebildet und damit die Regelvoraussetzungen für die Gemeinschaftsschuleinrichtung erfüllt werden können („Beim Antrag ist eine dauerhafte Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr von 20 Schülerinnen und Schülern *pro Zug* vorgesehen“). Wir bitten, diesen Passus entsprechend zu korrigieren.

#### **2.4 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8a Abs. 3 – Ganztagsschulbetrieb**

Wie unter Abschnitt 2.1 dargelegt, begrüßt der Städtetag die Ankündigung der Landesregierung, in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz vorzulegen. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen die Zuständigkeiten des Landes und der kommunalen Schulträger für den Ganztagsbetrieb klar geregelt und die Lasten unter beiden dabei fair aufgeteilt werden. Das bedarf intensiver Abstimmungen.

Der vorliegende Entwurf greift dem für Ganztagsgemeinschaftsschulen vor, ohne dass die erforderlichen Abstimmungen erfolgt und die zu klärenden Fragen beantwortet sind. Das soll vor allem unter Verwendung des Terminus „Ganztagschule“ geschehen, wiewohl im Schulgesetz bislang nicht definiert ist, was sich damit verbindet. Daher wird man sich bei der Auslegung dieses Begriffs in der Praxis wieder auf den Status quo – also die derzeit schon als Schulversuche betriebenen Ganztagschulen – stützen müssen, den die neue Regierung wie der Städtetag beenden wollen. Das kann vom Städtetag nur für eine kurze Übergangszeit akzeptiert werden – in der Annahme, dass die Ankündigung realisiert wird und die Ganztagschule demgemäß alsbald im Schulgesetz Eingang findet.

Für die einstweilen zu genehmigenden Gemeinschaftsschulen sind allerdings die angestrebten Regelungen des künftigen Ganztagsschulrechts in der Gesetzesbegründung bzw. im Erlasswege vorwegzunehmen. Dabei setzen wir eine eindeutige Regelung zur Übernahme der – auch finanziellen – Gesamtverantwortung der Schulen und damit des Landes für die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Ganztagsschulangebote binnen der gesetzlich geregelten täglichen Zeitkorridore (sieben bzw. acht Zeitstunden) voraus. Sie muss klarstellend und generell auch die Übernahme der Mittagessenaufsicht an den Gemeinschaftsschulen durch die Schulen regeln, die damit in Landesverantwortung überführt wird.

Die zwingende Einrichtung des Ganztagsbetriebs in Sekundarstufe I wird nicht allerorten auf entsprechenden Bedarf stoßen. Den Städten soll in Abstimmung mit den Schulen deshalb ermöglicht werden, zumindest befristet auf dessen Einrichtung zu verzichten oder Gemeinschaftsschulen in Sekundarstufe I als teilgebundene Ganztagschulen zu führen.

Für den Grundschulbereich der Gemeinschaftsschulen stellt es der Entwurf in die Entscheidung der Schulträger und Schulen, ob der Ganztagsbetrieb eingerichtet wird oder nicht. Der Begründung zu diesem Passus entnehmen wir, dass diese Grundschulen auch als teilgebundene Ganztagschulen geführt werden können („(...) *soweit* sie verbindlich ist, unterliegt auch hier der Ganztagsbetrieb der Schulpflicht“). Wir bitten, dies zur Klarstellung ausdrücklich auch im Gesetz so zu bestimmen. Damit

wird die Einführung der Gemeinschaftsschule im Grundschulbereich erleichtert; nicht alle Eltern der Grundschul Kinder werden bereit sein, ihr Kind in eine Ganztagsgrundschule zu entsenden.

Die Begründung zu dieser Vorschrift gibt den Schulträgern auf, eine räumliche und sachliche Ausstattung nachzuweisen, durch die das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule sowie deren Ganztagsbetrieb umgesetzt werden können. Bislang hat das Land den Kommunalen Landesverbänden seine Auffassung zur erforderlichen Gemeinschaftsschulsausstattung nicht dargelegt, geschweige denn wurden zwischen dem Land und den Verbänden hierzu bereits Vereinbarungen getroffen. Siehe auch die Ausführungen unter Abschnitt 2.1. Insofern wird von den Schulträgern hier vorerst Unmögliches gefordert.

## **2.5 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8a Abs. 5 – Gleichbehandlung aller Schularten**

Nach § 30 Abs. 1 und 3 Schulgesetz beantragen die Schulträger Schulartänderungen. Dies muss auch für Gemeinschaftsschulen gelten. In Absatz 5 Satz 1 sind daher nach dem Wort „oder“ die Worte „auf Antrag der Schulträger“ einzufügen.

In Absatz 5 Satz 2 ist eine Sonderregelung zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen vorgesehen, die diese Schulart privilegiert. Anders als bei allen anderen Schularten wird das Land demnach bei der Entscheidung über Gemeinschaftsschuleinrichtungsanträge generell nicht berücksichtigen, ob es im Umfeld der betreffenden Schulen bereits ein ausreichendes Schulangebot dieser Art gibt.

Bei allem Verständnis für das Anliegen, die Gemeinschaftsschule zu etablieren, darf das Land diese Schulart nicht gegenüber den anderen in dieser Weise bevorzugen. Das entzöge von vornherein allen Versuchen den Boden, den Gemeinschaftsschulbau regional zu koordinieren. Eine solche Koordination wäre dann contra legem.

Die Gemeinschaftsschule muss mit ihrem Konzept und ihrem Angebot überzeugen. Sie gegenüber den anderen Schularten wie vorgesehen zu bevorzugen wäre auch für den lokalen Schulfrieden sehr abträglich. Wenn das Land eine Zusammenführung anderer Schularten unter dem Dach der neuen Gemeinschaftsschule will, muss es dies stattdessen offen bekennen und dieses Ziel offensiv propagieren. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter Abschnitt 1.1.

## **2.6 Zu Artikel 3 Nr. 2, § 8a Abs. 5 – Schulbezirk und Grundschullastenausgleich**

Gemeinschaftsschulen sollen keine Schulbezirke haben. Dieser Verzicht auf Schulbezirke soll sich ggf. auch auf die Primarbereiche der Gemeinschaftsschulen erstrecken. Gemeinschaftsschul-Grundschulen hätten demnach ab Klasse 1 generell auch auswärtige Schüler aufzunehmen. Das könnte dazu führen, dass Schüler mit Wohnort in Nähe zu Gemeinschaftsschulen an entfernter gelegene andere Schulen wechseln müssen.

In jedem Falle erhalten die Schulträger für die auswärtigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinschaftsschule (wie für die einheimischen) keine Sachkostenbeiträge, sondern lediglich einen interkommunalen Lastenausgleich nach § 19 FAG in Verbindung mit § 4 Schullastenverordnung in Höhe von 200 EUR pro Schüler und Jahr. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend. Daher wären Gemeinschaftsschulträger veranlasst, mit den Wohnortgemeinden der auswärtigen Schüler davon abweichende Einzelvereinbarungen zu schließen und die vereinbarten Beträge jährlich per Einzelabrechnungen einzuziehen. Sofern und soweit dies gelingt dürfte der Verwaltungsaufwand hierfür einen Großteil der vereinbarten Ausgleichsbeträge verschlingen.

Deshalb dürften viele Schulträger davor zurückschrecken, auch Grundschulen in die Gemeinschaftsschulen einzubeziehen, wiewohl es insbesondere bei Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Werkrealschulen, die in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden, nahe liegt.

Um diesen Hemmschuh für die Gemeinschaftsschule zu beseitigen, die Gleichbehandlung aller Grundschulen zu sichern und den Schulträgern den notwendigen Gestaltungsspielraum für passge-

naue lokale Lösungen zu belassen bitten wir dringend, den Schulträgern die Schulbezirksbildung für den Primarbereich der Gemeinschaftsschule in gleicher Weise zu eröffnen wie für alle (bestehenden) anderen Grundschulen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Stefan Gläser  
Oberbürgermeister a. D.